

**4. Änderungssatzung vom 09.10.2019
zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach
§ 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 07.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011, die zuletzt durch die 3. Änderungssatzung vom 04.07.2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1 werden das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Ziffern“ und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

2. Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:
Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7 der Tarifbestimmungen und des AzubiAbos gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif.“

3. In Ziffer 3.3 erhält folgende Fassung:

„Als Referenztarif für das Schüler/AzubiMonatsTicket wird das Monatsticket Jedermann festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Schüler/AzubiMonatsTickets beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen des Schüler/AzubisMonatsTickets (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.

Andere Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs haben unter Berücksichtigung von Nutzbarkeitsunterschieden eine Ermäßigung von mindestens 22,01 % zu gewähren.

Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (Anlage), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.

Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

Die Mindest-Ermäßigung bezieht sich auf den Referenztarif in der jeweiligen Preisstufe.“

4. Ziffer 3.4 erhält folgende Fassung:

„Als Auszubildende gelten die im Tarif „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.3 und 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“

5. In Ziffer 3.5 wird im ersten und zweiten Absatz jeweils die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt.

Hinter Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt: „Der NRW-Aufschlag von 20 € gilt nicht.“

6. In Ziffer 4.2 wird die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt.

7. In Ziffer 6.4.1 wird hinter dem zweiten Spiegelstrich als dritter Spiegelstrich folgender Satz angefügt:

„Erträge oder Ertragsanteile aus dem NRW-Aufpreis AzubiAbo sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.“

8. Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.“

9. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13 Aufhebung

Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 14 mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.“

10. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

„14 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort. Abweichend von Ziff. 10.1.2. der Satzung sind – vorbehaltlich der weiteren Übergangsregelung – zum 31.12.2019 keine Bewilligungsanträge für das Bewilligungsjahr 2020 mehr möglich.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftiger erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils nach Maßgabe dieser Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.“

11. In der Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“

- a. wird in der Überschrift die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt;
- b. wird unter Grundlage, 4. Spiegelstrich „Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt und der anschließende Teilsatz gestrichen. Ebenso entfällt der zweite Satz.
- c. wird unter Grundlage einer neuer 5. Spiegelstrich mit dem Wortlaut „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket); Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 51.7 vom 16.07.2019“ eingefügt;
- d. erhält das Kapitel „Angebote im Ausbildungstarif“ folgende Fassung:

„Im „Westfalentarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchstarife festsetzt:

- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.1
- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.2 (Bezug nur über Schulträger)
- SchulwegTicket gem. Tarifbestimmung 6.4.3
- AzubiAbo gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7

- Semesterticket gem. Tarifbestimmungen 6.7 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3.2.3.3 bzw. Ziffer 3.2.4.7 bzw. Ziffer 6.7 der aktuellen Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“

- erhält das Kapitel „Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)“ die Bezeichnung „Schüler/AzubiMonatsTickets“, im Folgenden wird die Bezeichnung „Monatsticket im Ausbildungsverkehr (SMK)“ ebenfalls in die Bezeichnung „Schüler/AzubiMonatsTicket“ geändert;
- wird im Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ bzw. „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/AzubiMonatsTickets“ bzw. „Schüler/AzubiMonatsTicket“ geändert; zudem wird in Satz eins die Abkürzung „zur SMK“ ersetzt durch die Bezeichnung „zum Schüler/AzubiMonatsTicket“;
- wird im Kapitel „Semestertickets“ die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ bzw. „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/AzubiMonatsTickets“ bzw. „Schüler/AzubiMonatsTicket“ geändert;
- wird hinter dem Kapitel „Semestertickets“ das Kapitel „AzubiAbo Westfalen“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Das AzubiAbo im Westfalentarif ist Kernbestandteil des Tarifangebots für den in der Richtlinie Azubiticket genannten Personenkreis und ist im Netz Westfalen gültig. Das AzubiAbo ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Es gilt jeweils für einen Kalendermonat und wird ausschließlich als Abo ausgegeben. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das „AzubiAbo Westfalen“ wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.“

- im Kapitel „Referenzticket“ wird in Absatz eins die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt, weiter wird in der Tabelle in der zweiten Zeile der ersten Spalte die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ durch die Bezeichnung „Schüler/AzubiMonatsTickets“ ersetzt. In der ersten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle werden die Worte „nicht“ bei „nicht übertragbar“ gestrichen sowie das Wort „personenbezogen“. Darunter wird ergänzt: „Als Online- oder Handyticket nicht übertragbar“.
- in der Fußnote werden bei **) hinter dem Wort „Semesterticket“ die Worte „und AzubiAbo“ ergänzt und „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ wird durch „Schüler/AzubiMonatsTicket“ ersetzt sowie werden hinter „Semestertickets“ die Worte „AzubiAbo Westfalen“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 09.10.2019 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 09.10.2019

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat